

Von: GOED [<mailto:goed@goed.at>]

Gesendet: Dienstag, 9. August 2016 16:01

An: .....

Betreff: Ihr Schreiben betreffend Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

**1010 Wien, Teinfaltstraße 7**

[www.goed.at](http://www.goed.at)

*Sehr geehrter Herr Kollege .....*

*Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben bezüglich Rückerstattung von Gewerkschaftsbeiträgen aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses.*

*Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist eine Solidargemeinschaft, deren Stärke wesentlich von der Anzahl der Mitglieder abhängt. Der Gewerkschaftsbeitrag wird unter anderem für zahlreiche Serviceleistungen (wie z.B. voller GÖD-Rechtsschutz, Bildungsförderungsbeitrag, Exekutiv-Unfallversicherung, Rechtsberatung, GÖD-Jahrbuch, Sozialunterstützungen, dienstrechtliche Informationen und vieles andere mehr) verwendet und dient auch zur Schulung von Funktionärinnen und Funktionären, damit eine optimale Vertretung der Mitglieder auf Dienststellenebene greifen kann.*

*Die Polizeigewerkschaft, eingebettet in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, ist der einzig anerkannte Sozialpartner für unsere Polizistinnen und Polizisten und führt die Verhandlungen mit der Dienstgeberseite. Auf diese Weise ist berufsgruppenspezifisch eine professionelle Vertretung aller Polizistinnen und Polizisten gewährleistet.*

*Das Dienstverhältnis ist in den Ausbildungsjahren ein vertragliches auf Basis eines Sondervertrages (§ 36 VBG). Im Rahmen des polizeilichen Ausbildungsverhältnisses werden im ersten Jahr 50,29 % des Referenzbetrages im Sinne des § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 an monatlichem Gehalt (brutto) ausbezahlt. Das entspricht aktuell einem Monatsbezug von € 1.239,02 zuzüglich der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt). Im zweiten Ausbildungsjahr kommen monatlich € 1.615,-- und in den praktischen Abschnitten € 1.735,-- zur Auszahlung. Bei den angeführten Monatsentgelten kann es sich daher um keine Lehrlingsentschädigung handeln.*

*In der Ausbildungszeit genießen Sie bereits **ab Gewerkschaftsbeitritt den vollen GÖD-Rechtsschutz**. Dies betrifft auch Rechtsschutz in strafrechtlichen Angelegenheiten ohne betragliche Begrenzung. Häufigstes angeklagtes Delikt bei der Exekutive ist § 302 StGB (Amtsmissbrauch). Der GÖD-Rechtsschutz nimmt dem GÖD-Mitglied das Kostenrisiko schon zu Beginn des Verfahrens ab und übernimmt die Kosten auch für den Fall einer Verurteilung. Dies wird von keiner Versicherung abgedeckt und resultiert aus dem Rechtsschutz für die Mitglieder einer Solidargemeinschaft.*

*Aus diesen Gründen ersuchen wir um Verständnis.*

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Stefan Seebauer, BA MA  
Bereichsleiter Finanzen

Otto Aiglsperger  
Bereichsleiter Organisation